

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 8

Amtliche Mitteilung

30.01.2025

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 30. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund vom 21.04.2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 33 vom 24.04.2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.03.2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 28 vom 10.03.2023), wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Absatz 2 Satz 2** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Aus dem Kreis der Gruppen a) bis d) der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Senat anschließend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Stellvertreter*innen für die Dauer eines Jahres.“
- 2. § 7 Absatz 1 Satz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Wählen darf nur, wer bis spätestens drei Werktage vor dem Beginn der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.“
- 3. § 8 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 11 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 12 bis 17 werden zu den Nummern 11 bis 16.
 - c) In Nummer 14 wird die Angabe „Wahlzeit“ durch die Angabe „Zeiten“ ersetzt.
- 4. § 10** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „bei der elektronischen Wahl“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
„Wahlvorschläge können über eine Listenverbindung miteinander verbunden werden. Die Wahlvorschläge werden dabei im ersten Auszählungsgang wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt. Die Listenverbindung ist auf den entsprechenden Wahlvorschlägen zu kennzeichnen.“
- 5. § 11 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Wahlvorschläge können per E-Mail oder in Papierform eingereicht werden.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Wahlvorschläge per E-Mail gelten dabei erst als eingereicht, wenn diese vom Wahlvorstand bestätigt werden. Für die Fristwahrung gilt der Zeitstempel der E-Mail. Der digital eingereichte Wahlvorschlag wird wie die Papierform als Originaldokument gewertet.“
6. **§ 15 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „ggf. mit Kennwort“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Bewerberinnen oder Bewerber“ durch die Angabe „Bewerber*innen“ ersetzt.
7. In **§ 17 Absatz 1 Satz 2** wird die Angabe „5“ durch „6“ ersetzt.
8. In **§ 19 Absatz 1 Satz 2** wird nach der Angabe „Wahlvorstandes“ die Angabe „oder vom Wahlvorstand durch Beschluss berechnigte Personen“ eingefügt.
9. Nach **§ 24 Absatz 4** wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„Die Zuteilung der Sitze erfolgt vorbehaltlich der individuellen Annahme durch die gewählten Kandidat*innen. Die Annahme muss fristwährend bis zur ersten Sitzung des jeweiligen Gremiums per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Wahlvorstands erfolgen. Alternativ kann in der ersten Sitzung die Annahme schriftlich bestätigt werden.“
10. **§ 28 Absatz 3 Halbsatz 1** wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Wahlprüfungsausschuss wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende*n sowie ein/eine Stellvertreter*in;“
11. In **§ 30 Satz 4** wird jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
12. Nach **§ 34** wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:
„Fünfter Abschnitt: Mitgliederinitiative“

§ 35 Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) Das Verfahren der Mitgliederinitiative der Hochschule richtet sich nach § 11a Absatz 2 und 3 HG NRW.
- (2) Eine Mitgliederinitiative kann elektronisch durchgeführt werden, wenn der Wahlvorstand unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit und der Kosten dem vorgeschlagenen elektronischen Verfahren zustimmt.“
13. Der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.
14. Die bisherigen §§ 35 und 36 werden zu §§ 36 und 37.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht und tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Erstellt und ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.01.2025.

Dortmund, den 30. Januar 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel